Gemeinde Reichshof
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage von / der **Sicherheit und Ordnung, Personenstandswesen, Bürgerbüro**	**Vorlage-Nr:** **2014/00330/** Status: öffentlich Datum: 05.09.17

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Reichshof bei Einsätzen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichshof

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
19.09.2017	**Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
26.09.2017	**Haupt- und Finanzausschuss**
17.10.2017	**Gemeinderat der Gemeinde Reichshof**

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Reichshof bei Einsätzen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichshof.

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 01.01.2016 ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten und hat das bis zum 31.12.2015 gültige Feuerschutzhilfegesetz NRW (FSHG) abgelöst.

Aufgrund der Neufassung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist es erforderlich, eine neue Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Reichshof bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Reichshof gem. § 52 BHKG zu entwerfen und zu erlassen. Diese neue Satzung soll die gültige Satzung über den Kostenersatz und die Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichshof vom 01.07.2009 (Feuerwehrsatzung) in der zurzeit gültigen Fassung ersetzen.

Der Städte- und Gemeindebund des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 25.05.2016 eine neue Mustersatzung auf der Grundlage des BHKG erstellt und diese den Kommunen mit Musterkalkulationen und entsprechenden Hinweisen zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung hat auf der Grundlage des neuen BHKG, der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW und der neuen Grundlagen der Kostenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gem. § 52 Abs. 4 BHKG den als Anlage beigefügten

Beteiligte Dienststellen: (Sichtvermerke)			**Bürgermeister:**
FB III/32	FBL III	FBL II	
Weber	Roos	Dresbach	Gennies

Entwurf einer neuen Kostensatzung einschließlich einer neuen Kalkulation der Kostentarife für Fahrzeuge und Personal entworfen.

Nach § 52 Abs. 4 BHKG darf der Kostenersatz höchstens so bemessen werden, dass die nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt einsatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals, die anteilige Abschreibung sowie die Verwaltungskosten einschließlich anteilige Gemeindekosten.
Der Entwurf der Kostensatzung einschließlich der neuen Kostentarife basiert im Wesentlichen auf der Mustersatzung bzw. der Erläuterungen zur Musterkalkulation und berücksichtigt insbesondere auch die neuen Abrechnungsmöglichkeiten der Einsätze gem. § 52 Abs. 2 BHKG (sog. Abrechnungstatbestände).

Der Entwurf enthält neue Kostensätze für die Einsatzfahrzeuge, die wieder in Fahrzeuggruppen zusammengefasst wurden, die Personalkosten je Stunde und Feuerwehreinsatzkraft, die Kostensätze für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen sowie sonstige Leistungen.
Diese Kostensätze wurden auf der Grundlage der nach § 52 Abs. 4 BHKG gültigen betriebswirtschaftlichen Grundsätze und einer aktuellen Kosten- und Datenermittlung (Grunddaten von Flächen der Feuerwehrgerätehäuser, Fahrzeuge, Kostenarten, fixe und variable Kosten usw.) errechnet.

Die Kostenverteilung wurde nach den örtlichen Verhältnissen angepasst und es wurde nach Fahrzeug- und Personalkosten unterschieden.

Anlagen:
1. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Reichshof bei Einsätzen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichshof
2. Erläuterungen zur neuen Satzung
3. Erläuterungen zur Neukalkulation
4. Vergleichstabelle der neuen Kostentarife zu den alten Kostentarifen